

14.10.2012

dac-al20 JW/10

## **Gesellschaftsrecht in Europa**

Zu diesem breit angelegten Thema, eben dem gesamten Gesellschaftsrecht, wurden Referenten zu Querschnitts-Themen eingeladen und damit – zumindest bei dieser Veranstaltung – die leidigen Länderberichte abgeschafft, die in ihrer Länge oftmals umgekehrt proportional zu ihrer Bedeutung stehen. Dies wurde ausnahmslos als sehr positiv angesehen, nicht nur von Teilnehmern, die diese Art der Referatsdiskussionen aus anderen Anwaltsvereinigungen, wie etwa aus der englischsprachigen, weltweiten Anwaltsvereinigung junger Anwälte AIJA, kennen. Nachstehend daher eine kleine Sammlung der Gedankensplitter:

### **Schwerpunktthema 1: Gesellschaftsrechtliche Prinzipien**

**Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Konstanz/Zürich/Vaduz**, Verein und Stiftung; **Rechtsanwalt Alexander Singer, Singer Fössl Rechtsanwälte OG, Wien, Österreich**, Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen sowie **Rechtsanwalt/Abogado Dr. Oliver Helfrich, Madrid, Spanien**, Gesellschaftsverträge: Gestaltungsspielräume in spanischen Gesellschaften.

### **Paneldiskussion (Alexander Singer, Dr. Oliver Helfrich, Jürgen Wagner)**

Konfliktforschung und Konfliktlösung: Im Spannungsfeld zwischen staatlichen Gerichten und privater Schiedsgerichtsbarkeit kommt die Putsch-Idee wieder durch: Der Putsch ist die Lösung!? „Egal, welches Ziel Sie verfolgen: Am ehesten gelingt die Umsetzung, solange die Gegenseite nicht mit Ihrem Angriff rechnet. Militärs und politische Gruppierungen wissen seit langem das Überraschungsmoment zu nutzen und haben sich wiederholt in der Geschichte an die Macht geputscht. Die Methode des Putschs ist aber nicht der hohen Politik vorbehalten: Sie können das ebenfalls! Der Putschist im Gesellschaftsrecht (...)“

Do's und don'ts in Gesellschaftsverträgen, bspw. Vermeidung von möglichen Pattsituationen. Gesellschaftsverträge bei spanischen Gesellschaften sind flexibel, auch wenn alles Mögliche registriert werden muß.

## **Schwerpunktthema 2: Gebräuchliche Rechtsformen**

**Rechtsanwalt/Avocat Stefan Stade, Straßburg-Schiltigheim, Frankreich, Die Kleine AG; Rechtsanwalt Dr. Thomas Wiedl, Ospelt & Partner AG, Schaan, Liechtenstein, Stiftung und Anstalt in Liechtenstein**

### **Paneldiskussion (Stefan Stade, Thomas Wiedl, Jürgen Wagner)**

Jede Rechtsordnung bewegt sich zwischen Standards und individueller Gestaltungsfreiheit. Auch die Präferenzen zwischen GmbH und Aktiengesellschaft verändern sich, wie etwa in Frankreich und der Schweiz. Auch bei den Standards wird der Wettbewerb der Rechtsordnungen deutlich.

Im Wettbewerb der Rechtsordnungen können Kleinstaaten ungeahnte Wettbewerbsvorteile haben: Selbst wenn Stiftungen in Liechtenstein keine Steuervorteile mehr bieten, so ist eine als bloße Mißbrauchsaufsicht ausgestaltete Stiftungsaufsicht ein Standortvorteil für gemeinnützige Stiftungen. In Liechtenstein ist Gesellschaftsrecht und das Gesellschaftswesen hoch politisch; in Deutschland wird für „Law made in Germany“ (ausgerechnet auf englisch) geworben.

## **Schwerpunktthema 3 (Funktionsgesellschaften mbH):**

**Rechtsanwalt/Abogado Stefan Meyer, Monereo Meyer Marinel-Io Abogados, Madrid, Spanien, Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften; Solicitor Duncan S. J. Gahan, M.A., LL.B., Dublin, Irland, Die irische Limited und Ernest Scheider, SchneiderPage, London/Großbritannien zum Thema Limited und ihre Eigentümer**

**Paneldiskussion (Stefan Meyer, Duncan Gahan, Ernest Schneider, Jürgen Wagner)**

Auch bei den Berufsausübungsgesellschaften kam nun die Diskussion über Fremdbesitzverbot und Fremdgeschäftsführer in Deutschland auf. Völlig unaufgeregt die Debatte in Spanien: Fremdbesitz an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften ist bis zur Grenze von 25% erlaubt, wie *Stefan Meyer* erläuterte.

Im Wettbewerb der Rechtsordnungen ist das Common Law für die Rechtsordnungen Mitteleuropas eher fremd: *Duncan Graham* machte einige der Besonderheiten der (irischen) Limited deutlich.

*Ernest Schneider* stellte ein weit verbreitetes Mißverständnis in das Zentrum seines kurzen und launigen Vortrags: Die Limited ist keine Eigner-geführte Gesellschaft, sondern eine, bei der die Direktoren im Vordergrund stehen. Das Eigentum kontrolliert das Management natürlich, aber nicht das tagtägliche Geschäft der „Limited“. Die Kontrolle erfolgt durch das Bestellen und Abwählen der „Directors“. Ungleich wie bei einer kontinentaleuropäischen Gesellschaft (z.B.: die „GmbH“ in der Bundesrepublik, oder die „sàrl“ in Frankreich) kann das Eigentum nicht direkt die Leitung durch Gesellschafterbeschuß übernehmen. „Die Tochter soll ja nicht keusch bleiben, sondern sich herzlich im britischen Markt austoben (...) aber es soll ihr nicht erlaubt sein sich so einfach von der Mutter abzuwenden.“

gez.

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht